

Nachweis nur für einen Teil des Vorjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Einkünften des Vorjahres auszugehen. Wenn das aktuelle Einkommen mindestens 20 vom Hundert über dem Einkommen des Vorjahres liegt, wird der Erstattung auf Antrag das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.

Landwirtinnen oder Landwirte, die nicht über einen Steuerbescheid oder eine Bescheinigung ihrer Steuerberaterin oder ihres Steuerberaters verfügen, erhalten eine Erstattung des Lohnaufwandes nach den in der hessischen Landwirtschaft jeweils gültigen Tariflöhnen (Landarbeiter-Lohnarbeitsvertrag). Die Erstattung erfolgt aufgrund einer Bescheinigung des jeweils zuständigen Fachdienstes Landwirtschaft über Betriebsführung, Ausbildung und Betriebsgröße.

- 2.3 Wird die oder der beruflich Selbstständige oder freiberuflich Tätige während der Teilnahme an einem Lehrgang an der Hessischen Landesfeuerwehrschule durch eine Ersatzkraft vertreten, so werden nach Vorlage der Rechnung der Vertreterin oder des Vertreters an Stelle der Verdienstausschüttung die angemessenen Aufwendungen für die Vertretung erstattet.
- 3. **Entschädigung für Nichterwerbstätige**
Nichterwerbstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen der Hessischen Landesfeuerwehrschule erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 Euro pro Tag.
- 4. **Erstattung von Reisekosten**
Die Erstattung der Reisekosten erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
Abweichend davon erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen der Hessischen Landesfeuerwehrschule ein pauschales Tagegeld in Höhe von 4 Euro pro Tag.
- 5. **Kosten für Kinderbetreuung**
Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer an der Hessischen Landesfeuerwehrschule erhalten für ihre Kinder unter zwölf Jahren für die Zeit der Teilnahme Kinderbetreuungskosten. Die Erstattung erfolgt für die Zeit, in der die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Kinder betreuen würde und keine andere, im Haushalt lebende, Person diese Betreuung übernehmen kann. Die Erstattung wird vorgenommen auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung. Ist keine solche Fassung in Kraft, erfolgt die Erstattung jeweils in Höhe der letzten in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften.
- 6. **Antragstellung und Antragsberechtigung**
Über die geltend zu machenden Ansprüche wird auf Antrag entschieden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach

Beendigung der Fortbildungsmaßnahme an die Hessische Landesfeuerwehrschule zu richten. Anträge sind mit der Originalunterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers und gegebenenfalls mit dem Stempel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vorzulegen.

Berechtigt zur Antragstellung sind nur Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und Helferinnen oder Helfer im Katastrophenschutz, die in Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion an den Lehrgängen der Hessischen Landesfeuerwehrschule teilnehmen oder gegebenenfalls für die Ansprüche nach Nr. 1 deren private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. September 2013

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
V 31 -65 b 02.07
- Gült.-Verz. 312 -

StAnz. 39/2013 S. 1194

852

Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung;

hier: Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Im Vorgriff auf eine förmliche Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung bestimmt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für Leistungen einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers nach der Anlage 4 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Beihilfenverordnung:

Anlage 4
(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1)

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Die Aufwendungen für Leistungen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind angemessen bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund als Beihilfetragere geschlossen Vereinbarung vom 31. Juli 2013.

Das Land Hessen ist dieser Vereinbarung mit Wirkung zum 1. September 2013 beigetreten.

Für ab dem 1. September 2013 entstandene Aufwendungen sind die folgenden Beträge zugrunde zu legen:

Anlage zur Vereinbarung mit den Heilpraktikerverbänden vom 31. Juli 2013

Gebüh-Nr.	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
01-10	Allgemeine Leistungen	
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,50 €
2a	Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde je Behandlungsfall	80,00 €
2b	Durchführung des vollständigen Krankenexams mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie. <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 2b ist innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig. Die Leistung nach Ziffer 2 ist in einer Sitzung nur einmal berechnungsfähig.</i>	35,00 €
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme der Heilpraktikerin/ des Heilpraktikers	3,00 €
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 4 ist nur als alleinige Leistung oder in Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1 beihilfefähig.</i>	18,50 €

5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung beihilfefähig.</i>	9,00 €
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	13,00 €
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	18,00 €
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags <i>Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziffern 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeiten stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>	20,00 €
9	Hausbesuch einschließlich Beratung	
9.1	Bei Tag	24,00 €
9.2	In dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	26,00 €
9.3	Bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	29,00 €
10	Nebengebühren für Hausbesuche	
10.1	Für jede angefangene Stunde bei Tag – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis und Besuchsort	4,00 €
10.2	Für jede angefangene Stunde bei Nacht Tag – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis und Besuchsort	8,00 €
10.5	Für jeden zurückgelegten km bei Tag von 2 bis 25 km Entfernung zwischen Praxis und Besuchsort	1,00 €
10.6	Für jeden zurückgelegten km bei Nacht von 2 bis 25 km Entfernung zwischen Praxis und Besuchsort	2,00 €
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. <i>Anmerkung: Die Wegkilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</i>	0,20 €
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als sechs Stunden dauert, so kann die Heilpraktikerin/der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Die Patientin bzw. der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	16,00 €
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen	
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse der Patientin/des Patienten	5,00 €
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben) Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie) Schriftliche gutachtliche Äußerung	15,00 € 16,00 €
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen	8,00 €
12	Chemisch-physikalische Untersuchungen	
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des ph-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht berechnungsfähig.</i>	3,00 €
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, zum Beispiel Zucker usw.)	4,00 €
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	4,00 €
12.7	Blutstatus (nicht neben Nummer 12.9, 12.10, 12.11)	10,00 €
12.8	Blutzuckerbestimmung	2,00 €

12.9	Hämoglobinbestimmung		3,00 €
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches		6,00 €
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	Erythrozytenzahl und/oder Hämatokrit und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV) und die errechneten Kenngrößen (zum Beispiel MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl	3,00 €
		Differenzierung der Leukozyten, elektronisch-zytometrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse)	1,00 €
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme		3,00 €
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>		6,00 €
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang pro Einzeluntersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>		7,00 €
13	Sonstige Untersuchungen		
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, zum Beispiel pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>		6,00 €
14	Spezielle Untersuchungen		
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>		8,00 €
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.2 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>		8,00 €
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read		5,00 €
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung		20,00 €
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)		7,00 €
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm		41,00 €
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen		14,00 €
14.8	Oszillogramm-Methoden		11,00 €
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung: Nicht neben Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechenbar.</i>		8,00 €
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und oder Strömungsmessungen		9,00 €
17	Neurologische Untersuchungen		
17.1	Neurologische Untersuchung		21,00 €
18–23	Spezielle Behandlungen		
20	Atemtherapie, Massagen		
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren		8,00 €
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u. a., Spezialnervenmassage		6,00 €

20.3	Bindegewebssmassage	6,00 €	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	4,00 €	
20.5	Großmassage	6,00 €	
20.6	Sondermassagen	Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)	8,00 €
		Massage im extramuskulären Bereich (zum Beispiel Bindegewebssmassage, Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)	6,00 €
		Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlggerät	6,00 €
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	6,00 €	
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	4,00 €	
21	Akupunktur		
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	23,00 €	
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	7,00 €	
22	Inhalationen		
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin/dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden	3,00 €	
24 – 30	Blutentnahmen – Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren		
24	Eigenblut, Eigenharn		
24.1	Eigenblutinjektion	11,00 €	
25	Injektionen, Infusionen		
25.1	Injektion, subkutan	5,00 €	
25.2	Injektion, intramuskulär	5,00 €	
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	7,00 €	
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	7,00 €	
25.5	Injektion, intraartikulär	11,50 €	
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	11,50 €	
25.7	Infusion	8,00 €	
25.8	Dauertropfeninfusion <i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit der mit der Infusion eingebrachten Medikamente richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfeträgers.</i>	12,50 €	
26	Blutentnahmen		
26.1	Blutentnahme	3,00 €	
26.2	Aderlass	12,00 €	
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren		
27.1	Setzen von Blutegeln, gegebenenfalls einschließlich Verband	5,00 €	
27.2	Skarifikation der Haut	4,00 €	
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,00 €	
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	5,00 €	
27.5	Schröpfkopfmassage einschließlich Gleitmittel	5,00 €	
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	5,00 €	
27.7	Setzen von Fontanellen	5,00 €	
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,00 €	
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	5,00 €	
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,00 €	
27.12	Biersche Stauung	5,00 €	
28	Infiltrationen		
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	9,00 €	
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	15,00 €	

29	Roedersches Verfahren	
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	5,00 €
30	Sonstiges	
30.1	Spülung des Ohres	5,00 €
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	9,00 €
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	8,00 €
32	Versorgung einer frischen Wunde	
32.1	Bei einer kleinen Wunde	8,00 €
32.2	Bei einer größeren und verunreinigten Wunde	13,00 €
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)	
33.1	Verbände, jedes Mal	5,00 €
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	7,00 €
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband <i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten Materials richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfetragers.</i>	10,00 €
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung	
34.1	Chiropraktische Behandlung	4,00 €
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 34.2 ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.</i>	17,00 €
35	Osteopathische Behandlung	
35.1	des Unterkiefers	11,00 €
35.2	des Schultergelenkes	21,00 €
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	21,00 €
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	12,00 €
35.5	des Daumens	10,00 €
35.6	einzelner Finger und Zehen	10,00 €
36	Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	7,00 €
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	4,00 €
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	13,00 €
36.4	Kneippsche Güsse	4,00 €
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
37.1	Teilheißluftbad, zum Beispiel Kopf oder Arm	3,00 €
37.2	Ganzheißluftbad, zum Beispiel Rumpf oder Beine	5,00 €
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,00 €
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	4,00 €
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	8,00 €
38	Spezialpackungen <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Packungen sind nicht beihilfefähig.</i>	
38.1	Fangopackungen	3,00 €
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	3,00 €
38.3	Paraffinganzpackungen	3,00 €
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	3,00 €
39	Elektro-physikalische Heilmethoden	
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	3,00 €
39.2	Ganzbestrahlungen	8,00 €
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	4,00 €

39.5	Anwendung der Influenzmaschine	4,00 €
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	4,00 €
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	8,00 €
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	3,00 €
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	3,00 €
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	4,00 €
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	4,00 €
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, zum Beispiel Jono-Modulator	4,00 €
39.13	Ultraschall-Behandlung	4,00 €

Wiesbaden, den 4. September 2013

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 24 - P 1820 A - 043

StAnz. 39/2013 S. 1195

853

Bestimmung der Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten als Beisitzerinnen und Beisitzer für die Schöffenausschüsse bei den Amtsgerichten gemäß § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)

Bezug: Mein Erlass vom 1. Februar 2013 (StAnz. S. 338) über die Bildung der Schöffenausschüsse für die neue Schöffensperiode 2014 bis 2018

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 19. August 2013 die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsbeamtinnen und Verwal-

tungsbeamten als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Schöffenausschüsse (§ 40 Abs. 2 GVG) bestimmt.

Wiesbaden, 5. September 2013

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
- IV 11 - 26 c 13 -

StAnz. 39/2013 S. 1200

Anlage

Schöffenausschüsse für die Amtsperiode 2014 bis 2018
hier: Der „von der Landesregierung zu bestimmende Verwaltungsbeamte“
im Sinne von § 40 Abs. 2 Satz 1 GVG

Amtsgericht	a) Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter b) Stellvertreterin oder Stellvertreter
-------------	--

Regierungsbezirk Darmstadt

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 1. | Darmstadt | a) Magistratsdirektor Roland Ohlemüller, Reinheim
b) Amtfrau Anja Buchsbaum, Reinheim |
| 2. | Frankfurt am Main | a) Ltd. Magistratsdirektor Wolfgang Birkenstock, Langen
b) Magistratsdirektorin Jutta Nützel, Bad Soden am Taunus |
| 3. | Offenbach am Main | a) Amtfrau Heike Marklein, Offenbach am Main
b) Magistratsoberrat Gordon Hadler, Alzenau |
| 4. | Wiesbaden | a) Bürgermeister Arno Goßmann, Wiesbaden
b) Ltd. Magistratsdirektor Achatz Alexander von Jagow, Wiesbaden |
| 5. | Bensheim | a) Verwaltungsrätin Christina Michel, Heppenheim
b) Verwaltungsoberrat Erich Renner, Bensheim |
| 6. | Fürth | a) Amträtin Helene Schüßler, Rimbach
b) Verwaltungsdirektorin Claudia Blume, Fürth |
| 7. | Lampertheim | a) Oberinspektorin Gabriele Hofmann, Viernheim
b) Oberinspektorin Yvonne Bebbler, Viernheim |
| 8. | Dieburg | a) Ltd. Verwaltungsdirektor Fritz Axt, Dieburg
b) Verwaltungsdirektorin Anke Zöller, Darmstadt |
| 9. | Groß-Gerau | a) Verwaltungsrätin Doris Zeißler, Riedstadt
b) Amtfrau Nicole Friedt, Riedstadt |